

SATZUNG (Neuversion nach den Satzungsänderungen vom 20.11.2010)

§ 1

§ 1.1. Name des Vereins

Der Bogensportverein hat seinen Sitz in „Stadt Seeland OT Hoym“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Bogensportverein Bode-Selke-Aue 1997 e.V.“

§ 1.2. Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 / AO 1977 und zwar insbesondere durch Förderung des Bogensports sowie geeigneter Ergänzungssportarten zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Außerdem ist der Verein bestrebt, den Nachwuchs im Bogensport zu fördern.

Diesem Zweck dienen die Kasseneingänge sowie die dem Verein gehörenden Sportgeräte, Gebäude und Grundstücke (sofern vorhanden).

Der Verein legt sich nicht auf eine spezielle Kategorie des Bogensports fest. Jedes Mitglied kann nach den gegebenen Möglichkeiten seiner bevorzugten Kategorie des Bogensports nachgehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.3. Gewinne und Zuwendungen

Etwaige Gewinne und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 1.4. Vergütung für Personen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 1.5. Stellung des Vereins

Parteilos und religiös ist der Verein neutral.

§ 2

§ 2.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Quedlinburg.

§ 3

§ 3.1. Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport aus Liebhaberei mit eigenen oder vereinseigenen Mitteln betreiben (aktiv) oder unterstützen (passiv) will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3.2. Eintritt der Mitglieder

Anmeldungen zur Mitgliedschaft haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Namen der Antragsteller sind den Mitgliedern bekannt zu geben, die eine Einspruchsfrist von vier Wochen haben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Dem Betroffenen steht das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens nach einer sechsmonatigen Frist.

§ 3.3. Vorläufige Mitglieder

Während dieser Zeit zählen die Antragsteller als „Vorläufige Mitglieder“ mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes mit den in § 7 erwähnten Einschränkungen, sofern ein Vorstandsbeschluss über die vorläufige Aufnahme vorliegt. Mit der Aufnahme sind die vorläufigen Mitglieder der Satzung des Vereins sowie den Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands unterworfen.

§ 3.4. Ordnungen

Die Mitglieder haben sich den aufgestellten Ordnungen zu fügen.

- Schießordnung
- Arbeitsordnung
- Beitragsordnung
- Haus- und Platzordnung

§ 3.5. Einstufung der Mitglieder

- Ehrenmitglieder (von der Beitragspflicht befreit)
- aktive Mitglieder
- Familienmitglieder
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder

Die Einstufung in die jeweilige Mitgliedergruppe unterliegt dem Vorstandsbeschluss.

§ 3.6. Einwand aus Gesundheitsgründen

Mitglieder, die den Bogensport aktiv ausüben wollen, müssen auf Verlangen ein Attest vorlegen, aus dem klar ersichtlich ist, daß es keinen ärztlichen Einwand gegen den Schießsport gibt. Zur Nachprüfung ist der Verein nicht verpflichtet.

§ 4

§ 4.1. Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende gestattet. Der Austritt muß dem Verein schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem Ablauf des Kalenderjahres rechtskräftig. Kündigungstermin ist jeweils spätestens der 30. September.

§ 5

§ 5.1. Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhafter Handlungen, Schädigung der Interessen oder des Ansehen des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, Verweigerung der Arbeitsstunden oder Verweigerung der Hilfeleistung bei Notfällen sowie wegen Verstößen gegen die in § 3.4. aufgeführten Ordnungen erfolgen.

§ 5.2. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- einer 2. Beitragsmahnung innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen wird, oder
- die 2. Beitragsmahnung als unzustellbar zurückkommt.

Bei Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand ermächtigt, ausstehende Beiträge einzutreiben. Wer offensichtlich den Verein und seine Einrichtungen eigensüchtig oder des persönlichen Vorteils willen ausnutzt, kann ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5.3. Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss

Über den Ausschluss bzw. die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist schriftlich mit der Begründung zuzustellen. Dem Betroffenen steht eine Einspruchsfrist von vierzehn Tagen zu. Die Sache wird bei Anwesenheit des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Vorstandssitzung erneut verhandelt. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird obiger Entschluss rechtsgültig. Die letzte Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5.4. Rückgabe von Vereinseigentum

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht geführt werden. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss zurückgegeben werden.

§ 6

§ 6.1. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen regelt die Beitragsordnung. In außergewöhnlichen Fällen können außer den regelmäßigen Beiträgen besondere Umlagen erhoben werden. Die Umlage muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6.2. Arbeitsstunden zugunsten des Vereins

Außer dem Monatsbeitrag übernimmt jedes aktive und jedes jugendliche Mitglied die Verpflichtung einer zusätzlichen Arbeitsleistung. Die Zahl der Arbeitsstunden sowie die eventuelle Abgeltung in bar unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7

§7.1. Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 7.2. Einschränkung des Stimmrechts

Über Beschlüsse, die Vermögensänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen, steht das Stimmrecht den vorläufigen Mitgliedern nicht zu.

§ 7.3. In den Vorstand wählbar

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

§ 7.4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Beschlüsse sowie die Schießordnung und die Hausordnung zu beachten und zu fördern, für mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

Sportunfälle sind dem Verein sofort zu melden!

§ 7.5. Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder werden durch den Verein im Deutschen Schützenbund versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur in soweit Zahlung, wie die Träger der oben genannten Versicherung Schaden anerkennen und Zahlungen leisten.

§ 8

§ 8.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 8.2. Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen durch die Vereinsmitteilung oder eine besondere Benachrichtigung einzuberufen. In der Einberufung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.

§ 8.3. Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung nach § 8.2. einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aufgefordert wird.

§ 8.4. Tagesordnungspunkte, die § 1 oder § 10 betreffen

Satzungsänderungen zu § 1 oder § 10 können nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen.
Der Berufungsmodus erfolgt nach § 8.2. oder § 8.3.

§ 8.5. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 8.6. Annahme der Beschlüsse

Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von den in dieser Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
Beschlüsse über § 1 und § 10 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit nach § 10.1. erreicht wird.

§ 8.7. Tagesordnung nach § 8.1.

Die als Hauptversammlung anzusprechende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

§ 8.8. Beurkundung der Beschlüsse

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Versammlungsberichte sind vom Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann acht Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

§ 9

§ 9.1. Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer

§ 9.2. Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft. Verschiedene Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereint werden.

§ 9.3. Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.4. Wahl des Vorstandes

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ist jedoch nur ein Vorschlag eingebracht, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 9.5. Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein berechtigt, Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der Kassierer, zu zeichnen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 DM/Monat sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 9.6. Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

§ 9.7. Protokoll der Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit Sorgfalt zu erfüllen. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.

§ 9.8. Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus. Der Verein schließt für jedes Vorstandsmitglied eine Rechtsschutzversicherung für die Dauer der Amtszeit plus ein Jahr ab.

§ 10

§ 10.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, in der die vorläufigen Mitglieder nicht stimmberechtigt sind. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn zwei Drittel dieser stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind nicht mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen (nach § 8) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb weiterer vierzehn Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10.2. Abtretung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft „Bode-Selke-Aue“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hoym, den 20..11.2010

Holger Wilhelm
1.Vorsitzender

Daniel Dörfler
Schriftführer

Simone Börner
Kassiererin